

In der Parteigerichtssache

J und S

g e g e n

CDU-Stadtverband B

wegen Anfechtung der am 18.03.1993 erfolgten Wahl der Stadtverbandsvorsitzenden hat das Bundesparteigericht der CDU auf seiner Sitzung am 08. Dezember 1994 in Bonn durch

Staatssekretär a.D. Dr. Dr. h.c. Heinrich Barth

-als Vorsitzenden-

Oberregierungsrat Bernhard Hellner

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. Eberhard Kuthning

Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Heidi Lambert-Lang

Richter am Kreisgericht Frank Strohscher

-als beisitzende Richter-

nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschlossen:

1. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht wird eingestellt, nachdem die Rechtsbeschwerdeführer ihren Austritt aus der CDU erklärt haben. Wie der CDU-Kreisverband Kreis A mit seinem am 20. Januar 1994 bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts eingetroffenen Schreiben vom 19. Januar 1994 mitgeteilt hat, ist der Rechtsbeschwerdeführer J zum 31. Dezember 1993 aus der CDU ausgetreten. Der Rechtsbeschwerdeführer S hat mit seinem am 06. Juni 1994 bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts eingetroffenen Schreiben vom 02. Juni 1994 angezeigt, er sei mit Wirkung vom 30. Juni 1994 aus der CDU ausgetreten. Der Kreisverband Kreis A hat am 06. Juni 1994 gegenüber dem Bundesparteigericht diesen Austritt schriftlich bestätigt. Mit dem Austritt aus der Partei entfällt die Grundlage für eine Entscheidung der Parteigerichte (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Parteiengesetz). Wer austritt, kann daher nicht mehr Verfahrensbeteiligter gemäß § 16 Ziffer 1 PGO sein (CDU-BPG 4/77 (R)).
2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; die außergerichtlichen Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten jeweils selbst zu tragen (§ 43 Abs. 1 und 2 PGO).